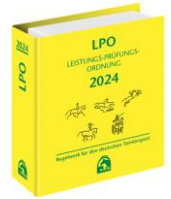




Bekanntmachung – Inhaltliche Änderungen in der LPO 2024

Stand: 08.05.2024

Kontakt: lpo@fn-dokr.de



Leistungs-Prüfungs-Ordnung 2024

Ab sofort gelten folgende inhaltliche Änderungen (Änderung = **rot**):

Grundregeln des Verhaltens im Pferdesport (Verhaltenskodex)

[...]

Diese Grundregeln gelten sowohl im persönlichen Kontakt als auch im Rahmen anderer Formen der Begegnung und Kommunikation wie der Nutzung von Kommunikationsdiensten, des Internets oder der Sozialen Medien.

Teil A: Allgemeine Bestimmungen

§ 17

Turnierteilnehmer / Altersklassen / Amateure

1. [...]
2. [...]

Die Ausschreibung bzw. Teilung von LP nach Alter der Teilnehmer ist nach Geburtsjahrgängen **oder z.B. für die Altersklassen U16, Ü40 etc.** möglich.

[...]

§ 24

1. Geldpreise

[...]

- 1.7 In LP bei denen mehr als ein Viertel der Teilnehmer mit Geldpreis platziert werden müssen, z.B. LP mit Clear-Round-Modus, beträgt der ausgezahlte Geldpreis je letztplatziertem Teilnehmer im Viertel mindestens die Höhe des Einsatzes bzw. Nenn- und Startgeldes.

§ 37

Ergebnislisten, Meldung der Ergebnisse

1. Für die Meldung der Ergebnisse gemäß Richterspruch nationaler und internationaler LP ist grundsätzlich nur der dem Veranstalter von der FN gemäß § 35 zur Verfügung gestellte Datensatz zu verwenden. Innerhalb von zwei Werktagen nach Beendigung der PLS sind die Ergebnisdateien in der von der FN geforderten Form an die FN zu übermitteln. Des Weiteren ist die Übermittlung von **Live**-Ergebnisdaten an FN-Erfolgsdaten verpflichtend. Andere Online-Systeme können zusätzlich genutzt werden.

§ 40

[...]

4. Hufschmied

Bei der Teilprüfung Gelände einer Vielseitigkeits-LP sowie Gelände-LP Fahren ist **die Anwesenheit eine Rufbereitschaft** vorgeschrieben. Bei allen sonstigen LP ist die Anwesenheit **oder Rufbereitschaft** eines Hufschmiedes, sofern vorgesehen, in der Ausschreibung bekanntzugeben.



§ 59

[...]

2. Siegerehrung

[...]

Bei V-LP ist die Teilnahme an der Siegerehrung grundsätzlich für alle platzierten Teilnehmer **und Pferde** Pflicht.

§ 64

Teilnahmeberechtigung der Pferde

[...]

5. Starts in einer LP „außer Konkurrenz“ (d.h. ohne Platzierungsmöglichkeit) sind durch eine Anmeldung an der Meldestelle zur jeweiligen LP mit Zustimmung des Veranstalters unter den folgenden Voraussetzungen grundsätzlich zulässig:

[...]

c) Die Anzahl der zulässigen Starts je Pferd pro Tag **und bei dreijährigen Pferden zudem pro Woche und Jahr** (vgl. § 66) gilt inklusive der Starts „außer Konkurrenz“.

[...]

§ 66

Allgemeine Teilnahmebeschränkungen von Pferden

[...]

2. Die Teilnahmeberechtigung je Pferd auf PLS ist beschränkt (**inkl. Starts „außer Konkurrenz“**):

[...]

§ 71

Ausrüstung der Fahrpferde sowie der Gespanne

[...]

D. Wagen

I. Allgemeines

[...]

5. Die Deichsel muss im Zug bis zur Mitte der Pferdehalse reichen. Bei Jochanspannung kann die Deichsel kürzer sein. Die Länge der Aufhalte-Riemen oder Ketten muss mindestens 30 cm betragen. Gemessen wird von der Mitte des Deichselkopfes inklusive der Schnellverschlüsse. Die Gesamt-Mindestjochbreite einschließlich der kompletten Schnellverschlüsse (o.Ä.) muss mindestens 60 cm betragen. Von der Mitte des Deichselkopfes muss das Maß mindestens 30 cm, inklusive der Schnellverschlüsse betragen. Das Joch muss horizontal und vertikal beweglich sein. **Für Ponys entsprechend, wobei die freie Bewegung nicht eingeschränkt werden darf.**

[...]

III. Gelände-LP Kl. A bis S

[...]

3. Spurbreite und Gewichte

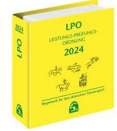
[... *Tabelle wie gehabt* ...]

Besonderheit für Mindest-Kutschengewichte bei K-Pony-Gespannen:

Zweispänner = 160 kg

Vierspanner = 220 kg

[...]



Teil B: Besondere Bestimmungen – V Springprüfungen

§ 500

Ausschreibungen

1. [...]
 2. Folgende Spezial-Spring-LP werden unterschieden:
 - 2.1. Stil-Spring-LP
 - Kl. E: für 4-jährige und ältere Pferde und Ponys
(4-Jährige ab 1. März des laufenden Jahres)
 - Kl. A*/**: für 4-jährige und ältere Pferde und/oder M- und G-Ponys
(4-Jährige ab 1. März des laufenden Jahres)
- [...]

§ 536

Spring-LP mit Geländehindernissen

Werden in einer Springprüfung feste Hindernisse (bzgl. Abmessungen vgl. § 620, bzgl. Beschaffenheit vgl. § 676) verwendet, bei denen der nicht-abwerfbare Teil des Hindernisses 0,80 m überschreitet, muss ein Sachverständiger (TD, Richter, Parcourschef) mit einer Geländequalifikation die Hindernisse prüfen. [...]

Teil B: Besondere Bestimmungen – VII Fahrprüfungen

§ 723

Anforderungen

1. [...]
2. Hindernisbreiten
[...]
Einzelhindernisse gemäß § 727.1 (Abb. 58) können mit um 5 cm verringerter Hindernisbreite gegenüber dem Standardmaß aufgebaut werden. Diese Kegelpaare sind andersfarbig zu kennzeichnen. In Kl. A sind maximal 2, in Kl. M maximal 3 und in Kl. S maximal 5 (bei Einspannerprüfungen Pferde/Ponys Kl. S maximal 10) derartige Einzelhindernisse zulässig.

Teil D: Durchführungsbestimmungen

DB zu § 52.2

Erlaubte Aufbauarten in der Prüfungsvorbereitung Springen

[...]

- Das vom Veranstalter zur Verfügung gestellte Hindernismaterial darf nur als Einzelhindernis, nicht als Kombination und/oder in einer Distanz verwendet werden (Ausnahme: zur Vorbereitung auf eine Barrieren-Spring-LP).

Teil C: Rechtsordnung

§ 904

Bekanntgabe

Die Zusammensetzung ~~des Schiedsgerichts der LK und~~ des Großen Schiedsgerichts der FN ist im offiziellen Mitteilungsorgan der FN (abrufbar unter www.pferd-aktuell.de/bekanntmachungen) bekannt zu geben. Die Zusammensetzung der Schiedsgerichte der jeweiligen LK ist in ihrem jeweiligen offiziellen Mitteilungsorgan bekannt zu geben.

Listen der verbotenen Substanzen sowie der verbotenen Methoden

Anhang I: Liste der Dopingsubstanzen und verbotenen Methoden (im Wettkampf verboten)

1. Dopingsubstanzen sind

[...]

- Diuretika oder andere maskierende Substanzen
 - Diuretika schließen Acetazolamid, Bumetanid, Ethacrynsäure, Furosemid, Spironolacton, Thiazide (z.B. Chlorothiazid, Hydrochlorothiazid), Triamteren mit ein.
 - Dies schließt auch Plasmavolumenexpander (z.B. ~~Glycerol~~, intravenöse Gabe von Glycerol, Albumin, Dextran, Hydroxyethylstärke und Mannitol) und andere Substanzen mit ähnlicher biologischer Wirkung mit ein.
 - ~~Diuretika schließen Acetazolamid, Bumetanid, Ethacrynsäure, Furosemid, Spironolacton, Thiazide (z.B. Chlorothiazid, Hydrochlorothiazid), Triamteren mit ein~~
 - Dies schließt auch andere maskierende Substanzen (z.B. Probenecid) mit ähnlicher biologischer Wirkung mit ein.
 - sowie andere Substanzen mit einer ähnlichen chemischen Struktur oder ähnlichen biologischen Wirkung(en)
- Peptidhormone und verwandte Substanzen oder Analoge, dazu gehören u.a. die folgenden Substanzen und deren Releasing-Hormone:
 - [...]
 - Wachstumshormon (GH), Insulin-like Growth Faktor-1 (IGF-1), Mechano Growth Factors (MGFs), Platelet-Derived Growth Faktor (PDGF) sowie jeder andere Wachstumsfaktor, der die Proteinsynthese oder den Abbau, die Gefäßversorgung, die Energieumsetzung, die regenerative Fähigkeit oder die Fasernanpassung von Muskeln, Sehnen oder Bändern beeinflusst (z.B. enthalten in Autologem Conditioniertem Serum, ACS)
 - [...]

** Für diese Substanz gibt es Grenzwerte (s.u.)

[...]

- stickstoffhaltige Bisphosphonate (z.B. Alendronat, Ibandronat, Neridronat, Olpadronat, Pamidronat, Risedronat, Zoledronat)
- Hypersensibilisierende Substanzen u.a.
 - Capsaicin sowie synthetische Abkömmlinge (z.B. Nonivamid), Senföle, Terpentin
 - Sowie Substanzen mit einer ähnlichen chemischen Struktur oder ähnlichen biologischen Wirkung(en)
- Cannabis, natürliche und synthetische Cannabinoide sowie Cannabinoidmimetika inklusive Cannabidiol (CBD), Cannabidiolsäure (CBDA)

Grenzwerte gelten für:

- Kobalt:
in einer Konzentration ab 0,1 Mikrogramm pro Milliliter Urin und 0,025 Mikrogramm pro Milliliter Blut [...]

2. Verbotene Methoden

[...]

Chemische und physikalische Manipulation

[...]

3. jegliche Manipulation an einem Teil des Körpers zur Veränderung der Sensibilität. Dies schließt ein, ist aber nicht beschränkt auf:
 - a) Neurektomie an den Gliedmaßen
 - b) Hyper- beziehungsweise Desensibilisierung durch Irritantien u./o. Rubefacientien, wie z.B. ~~Senföle, Terpentine, Capsaicin sowie synthetische Abkömmlinge (z.B. Nonivamid)~~

[...]

Anhang II: Liste der im Wettkampf verbotenen Substanzen – unerlaubte Medikation (im Wettkampf verboten)

[...]

Darüber hinaus sind verboten:

- Antihistaminika
 - wie z.B. Ceterizin, Cyproheptadin, Diphenhydramin
- Glucocorticoide
 - wie z.B. Beclomethason, Betamethason, Budesonid, Cortivazol, Dexamethason, Flumethason, Fluticason, Methylprednisolon, Prednisolon, Triamcinolon, **Ciclesonid**

[...]

Anhang III: Liste der im Training und Wettkampf verbotenen Dopingsubstanzen und Methoden

3. Dopngsubstanzen sind

[...]

- Peptidhormone und verwandte Substanzen oder Analoge, dazu gehören u.a. die folgenden Substanzen und deren Releasing-Hormone:
 - [...]
 - Wachstumshormon (GH), Insulin-like Growth Faktor-1 (IGF-1), Mechano Growth Factors (MGFs), Platelet-Derived Growth Faktor (PDGF) sowie jeder andere Wachstumsfaktor, der die Proteinsynthese oder den Abbau, die Gefäßversorgung, die Energieumsetzung, die regenerative Fähigkeit oder die Faseranpassung von Muskeln, Sehnen oder Bändern beeinflusst (**ausgenommen hiervon ist die Anwendung von Autologem Conditionierten Serum, ACS**)

[...]

- **stickstoffhaltige Bisphosphonate (z.B. Alendronat, Ibandronat, Neridronat, Olpadronat, Pamidronat, Risedronat, Zoledronat)**
- **Hypersensibilisierende Substanzen**
 - **Capsaicin sowie synthetische Abkömmlinge (z.B. Nonivamid), Senföle, Terpentin**
 - **Sowie Substanzen mit einer ähnlichen chemischen Struktur oder ähnlichen biologischen Wirkung(en)**
- **Cannabis, natürliche und synthetische Cannabinoide sowie Cannabinoidmimetika, ausgenommen hiervon sind Cannabidiol (CBD) und Cannabidiolsäure (CBDA)**

[...]

4. Verbotene Methoden

[...]

Chemische und physikalische Manipulation

[...]

3. jegliche Manipulation an einem Teil des Körpers zur Veränderung der Sensibilität. Dies schließt ein, ist aber nicht beschränkt auf:
 - a) Neurektomie an den Gliedmaßen
 - b) Hyper- beziehungsweise Desensibilisierung durch Irritantien und/oder Rubefacientien, wie z.B. ~~Senföle, Terpentine, Capsaicin sowie synthetische Abkömmlinge (z.B. Nonivamid)~~

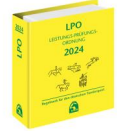
[...]

Anhang IV: Ausnahmen

[...]

Außerdem erlaubt sind

- manuelle Therapieverfahren (Physiotherapie, Chiropraxis, Osteotherapie) sowie
- folgende physikalische Verfahren:
 - Eiswasser, Kühlmaschinen, nicht unter einer Temperatur von 0° C
 - ~~statische Magnetprodukte (zum Beispiel Magnetdecken und -gamaschen)~~
 - ~~Geräte zur niedrig-frequenten pulsierenden Magnetfeldtherapie, sofern das generierte elektromagnetische Feld unter 0,1 Tesla (1000 Gaus) liegt und keine sichtbaren Muskelkontraktionen hervorgerufen werden (zum Beispiel akkubetriebene Magnetdecken und -gamaschen)~~
 - Lasertherapie mit Lasern der Klassen 1 bis 3
 - Massagegeräte
 - LED-Therapiegeräte
 - Wärmekissen
 - Ionic Boots
 - Vibrationsplatten



Ordnung für die Anerkennung von Fremdveranstaltungen Anhang zu Kapitel I LPO

A. Ziele/Erwägungsgründe

Das oberste Ziel der FN, als Bundesverband für Pferdesport und Pferdezucht, ist es, den fairen Pferdesport zu fördern und zu schützen. Dieses Ziel ist im Rahmen von Pferdesportveranstaltungen aller Art besonders zu verfolgen. Zu diesem Zweck müssen sämtliche Pferdesportveranstaltungen entsprechenden Regelungen unterworfen werden. Denn, nur so kann das Ansehen und die Integrität des Pferdesports gewahrt und das Tierwohl geschützt werden.

[...]

Die FN kann diese Ziele nur verfolgen und schützen, wenn sie detaillierte Regelungen zum Schutz des Tierwohls und des fairen Wettkampfes aufstellt, etwa die LPO, die Ethischen Grundsätze des Pferdefreundes, die Grundregeln des Verhaltens im Pferdesport, die ADMR, die ADO, und indem diese Regelungen auch bei sämtlichen Pferdesportveranstaltungen beachtet werden. Die Teilnehmer müssen sich den Regelungen unterwerfen und sich in einer Weise verhalten, die die Fairness, Sicherheit von Pferdesportler und Pferd sowie Integrität des Pferdesports wahrt.

~~In den vergangenen Jahren hat der Pferdesport einen enormen Zuwachs an Fremdveranstaltungen erlebt, also solchen Pferdesportveranstaltungen, die von der FN nicht anerkannt werden konnten, weil sie den Regelungen der FN bzw. der FEI nicht entsprachen. Bei diesen Fremdveranstaltungen konnte daher der Schutz des Tierwohls ebenso wenig durch die FN gewährleistet werden, wie ein fairer, sicherer und integrier Wettkampf. Solche Fremdveranstaltungen drohen daher die Ziele der FN zu gefährden und zu konterkarieren.~~

Nicht anerkannte Fremdveranstaltungen und ihre Teilnehmer sind nicht an die Standards der FN gebunden, sodass nicht sichergestellt werden kann, dass die Veranstalter das Tierwohl und den fairen, sicheren und integren Wettkampf schützen. Beispielsweise stellt der offizielle Veranstaltungskalender der FN sicher, dass keine unangemessenen Anforderungen an die Pferdesportler und Pferde gestellt werden. Ziel der Anerkennung von Fremdveranstaltungen ist es daher unter anderem solchen unangemessenen Anforderungen an die Pferdesportler und Pferde vorzubeugen.

[...]

B. Regelungen zur Anerkennung von Fremdveranstaltungen

[...]

Art. 2 Definitionen und Abkürzungen

2.1 Definitionen

- b) Breitensportliche Veranstaltung („BV“): ~~Eine~~ BV im Sinne dieser Ordnung sind Veranstaltungen mit ausschließlich WB gemäß Wettbewerbsordnung („WBO“) der FN.

[...]

Art. 7 Sicherheits- und Fairnessanforderungen

[...]

7.1.3. Nichtzulassung bzw. Ausschluss von Pferden,

- a) die an ansteckenden Krankheiten leiden, sich in aktueller Gesundheitsbeobachtung befinden (z.B.: aufgrund eines Verdachts auf das Vorliegen einer ansteckenden Krankheit) oder ~~bösartig sind durch ihr Verhalten eine Gefahr für sich und/oder andere Pferde und/oder Teilnehmer darstellen;~~

[...]

- m) ~~bei denen am Maul eine Manipulation vorgenommen wurde, darüber hinaus bei der Verwendung unnatürlicher Substanzen zur Imitation von Speichelschaum;~~

- n) die von der FEI, einer FN, den LKen, den Anschlussverbänden der FN, der NRHA, DQHA, EWU, PHCG, ApHCG, dem Deutschen Galopp e.V. oder dem HVT oder deren regionalen Organisationen aus Tierschutzgründen oder infolge der Anwendung von Dopingmitteln,

unerlaubter Medikation oder einer verbotenen Methode gesperrt oder vorläufig suspendiert sind;

- o) wenn es sich um Stuten nach dem 4. Trächtigkeitsmonat oder mit Fohlen bei Fuß handelt;
- p) wenn es sich um 3-jährige Pferde/Ponys handelt, die bereits auf fünf PLS oder Fremdveranstaltungen im Kalenderjahr gestartet wurden.

7.1.4. Zum Schutz der eingesetzten Pferde vor Überforderung ist die Teilnahme von Pferden auf eine angemessene Anzahl an Starts zu beschränken. Dabei sollte die folgende Anzahl nicht überschritten werden:

- a) Grundsätzlich pro Tag drei Starts, in Vielseitigkeits- und Kombinierten Leistungsvergleichen im Reiten bzw. Fahren gilt jede Teilprüfung als ein Start
- b) Die Teilnahmemöglichkeit für 3-jährige Pferde ist auf eine Veranstaltung je Woche mit max. einem Start pro Tag ~~sowie fünf Veranstaltungen pro Kalenderjahr beschränkt, eine Zulassung zur Teilnahme für 3-jährige Pferde darf erst ab dem 01. Mai des laufenden Jahres erfolgen.~~
- c) Pro Tag ist grundsätzlich nur ein Start in Geländeritten bzw. der Teilprüfung Gelände bei Leistungsvergleichen im Vielseitigkeitsreiten zulässig.
- d) Pro Tag ist ein Pferd nur einmal in einer Geländefahrt startberechtigt. ~~Nach~~ Neben der Teilnahme an einem solchen Leistungsvergleich darf maximal ein weiterer Leistungsvergleich am selben Tag absolviert werden.
- e) ~~Zum Schutz der eingesetzten Pferde vor Überforderung ist die Teilnahme bei~~ Bei Leistungsvergleichen im Voltigieren pro Tag ~~auf eine angemessene Anzahl von Starts zu beschränken. Dabei sollte die folgende Anzahl nicht überschritten werden:~~
 - mit einer Gruppe und mit bis zu ~~vier~~ **zwei** Einzelvoltigierern
 - ~~mit einer Gruppe und mit bis zu zwei Einzelvoltigierern und einem Paar~~
 - mit einer Gruppe und mit bis zu ~~zwei~~ **zwei** Paaren einem Doppelpaar
 - mit bis zu ~~zweimal~~ vier Einzelvoltigierern
 - mit bis zu ~~zweimal zwei Paaren~~ **zwei** Doppelpaaren und zwei Einzelvoltigierern
 - mit bis zu ~~zwei Paaren~~ **einem** Doppelpaar und ~~vier~~ **bis zu drei** Einzelvoltigierern.

[...]

Art. 8 Sportfachliche und organisatorische Voraussetzungen

[...]

8.1.1 Die Bereitstellung und Umsetzung aller sportfachlichen und organisatorischen Voraussetzungen, die für die ordnungsgemäße Durchführung eines Leistungsvergleichs notwendig sind, insbesondere

- a) [...]
- b) die namentliche Bezeichnung des Parcourschefs für Leistungsvergleiche im Springen, Gelände sowie ~~Hindernisfahren im Anerkennungsantrag~~ **Kegelfahren in der Zeiteinteilung;**

[...]

8.1.2 Die Bereitstellung von Prüfungsplätzen, die für die Durchführung des betreffenden Leistungsvergleichs geeignet sind. Der Veranstalter hat für eine den Erfordernissen entsprechende Pflege Sorge zu tragen. Eine Umgrenzung ist sicherzustellen.

- a) [...]
- b) Für die Durchführung von Leistungsvergleichen im Springen muss der Platz insbesondere an die Hindernishöhe und die Parcourlänge angepasst sein. Er soll folgende Mindestmaße aufweisen:
 - In der Halle:
 - Bei Hindernissen bis zu einer Höhe bzw. Weite von 1,25 m: 800 Quadratmeter (Mindestbreite 20 m)
 - Bei Hindernissen mit einer Höhe von ~~1,35 m~~ **1,30 m** und höher: 1200 Quadratmeter (Mindestbreite 20 m)



- Im Freien:
 - Bei Hindernissen bis zu einer Höhe bzw. Weite von 1,25 m: ~~2800 Quadratmeter~~ **1800 Quadratmeter** (durchschnittliche Mindestbreite ~~40 m~~ **30m**)
 - Bei Hindernissen mit einer Höhe von ~~1,35 m~~ **1,30 m** und höher: ~~4.000 Quadratmeter~~ **3.2000 Quadratmeter** (durchschnittliche Mindestbreite ~~50 m~~ **40 m**)
- c) Für die Durchführung von Leistungsvergleichen im Fahren ist die Größe des Prüfungsplatzes von der jeweiligen Fahrspordisziplin abhängig.
 - Der Platz für die Durchführung von Leistungsvergleichen in der Dressur für Fahrpferde sowie für Fahrpferde-, Eignungs- und Gebrauchs-Prüfungen und vergleichbare Prüfungen soll je nach Ausschreibung folgende Maße aufweisen:
 - ~~für Ein- und Zweispänner: je nach Ausschreibung 30 x 60 m,~~ 40 x 80 m oder 40 x 100 m, bei Leistungsvergleichen in der Halle mindestens 20 x ~~40 m~~ **60 m**
 - ~~für Vier- und Mehrspänner muss der Prüfungsplatz folgende Mindestmaße aufweisen: 40 x 80 m, 40 x 100 m, bei Leistungsvergleichen in der Halle mindestens 30 x 60 m~~
 - Der Platz für die Durchführung von Leistungsvergleichen im **Hindernis-Fahren** **Kegelfahren** und vergleichbare Prüfungen soll folgende Mindestmaße aufweisen:
 - in der Halle: 800 Quadratmeter (Mindestbreite 20 m)
 - im Freien: **ca. 4000** Quadratmeter (Mindestbreite ~~50 m~~ **40 m**)

[...]

Art. 9 Veterinärmedizinische Versorgung

9.1 In Bezug auf Fremdveranstaltungen im Sinne des Art. 2 ist zu jeder Zeit und an jedem Veranstaltungsort die Einhaltung der folgenden Mindestanforderungen zu gewährleisten:

9.1.1 Sofern in den LK-Bestimmungen der für die Anerkennung zuständigen LK keine geringeren Anforderungen enthalten sind, ist der Veranstalter verpflichtet, als Mindestversorgung unter Berücksichtigung der Vorgaben der örtlichen Ordnungsbehörden bei der Durchführung einer Fremdveranstaltung während der gesamten Dauer (1/2 Stunde vor Beginn der ersten Prüfung bis 1/2 Stunde nach Ende des letzten Bestandteils eines Leistungsvergleiches (in der Regel der letzten Siegerehrung)) **die tierärztliche Versorgung wie folgt sicherzustellen:**

a) **Grundsätzlich ist** die Anwesenheit eines Turniertierarztes gemäß APO, oder eines Tierarztes mit einer vergleichbaren Qualifizierung, sowie ggf. die Anwesenheit erforderlichen Hilfspersonals zur tierärztlichen Versorgung **sicherzustellen vorgesehen.**

b) **Bei Leistungsvergleichen, bei denen keine Hindernisse überwunden werden, und bei Leistungsvergleichen, bei denen ausschließlich abwerfbare Hindernisse überwunden werden, muss ein Tierarzt jederzeit erreichbar und in angemessener Zeit vor Ort sein.**

[...]

Art. 10 Humanmedizinische Versorgung

10.1 In Bezug auf Fremdveranstaltungen im Sinne des Art. 2 ist zu jeder Zeit und an jedem Veranstaltungsort die Einhaltung der folgenden Mindestanforderungen zu gewährleisten:

10.1.1 Der Veranstalter ist verpflichtet als Mindestversorgung unter Berücksichtigung der Vorgaben der örtlichen Ordnungsbehörden bei der Durchführung der Fremdveranstaltung während der gesamten Dauer (1/2 Stunde vor Beginn der ersten Prüfung bis 1/2 Stunde nach Ende des letzten Bestandteils eines Leistungsvergleiches (in der Regel der letzten Siegerehrung)) die Anwesenheit eines Sanitätsdienstes und humanmedizinische Versorgung sicherzustellen.

- a) ~~Bei Anwesenheit eines Sanitätsdienstes (mindestens eine Person mit der Mindestqualifikation „Sanitätshelfer“ bzw. „Einsatzsanitäter“) ist die Anwesenheit eines verantwortlichen Arztes, Rettungsassistenten oder Notfallsanitäters sicherzustellen.~~
- a) Bei Anwesenheit eines Arztes, Notfallsanitäters oder Rettungsassistenten ist als anwesendes Assistenzpersonal eine weitere Person mit medizinischer Fachausbildung (medizinischer Fachangestellter, Gesundheits-/Krankenpflegekraft,



- Betriebssanitäter, Rettungssanitäter, Sanitätshelfer bzw. Einsatzsanitäter) sicherzustellen.
- ~~b) Bei Anwesenheit eines Sanitätsdienstes (mindestens eine Person mit der Mindestqualifikation „Rettungssanitäter“ sowie eine Person mit der Mindestqualifikation „Sanitätshelfer“ bzw. „Einsatzsanitäter“) ist die schnellste Einsatzbereitschaft eines verantwortlichen Arztes, Rettungsassistenten oder Notfallsanitäters sicherzustellen.~~
- b) Bei schnellster Einsatzbereitschaft eines verantwortlichen Arztes, Rettungsassistenten oder Notfallsanitäters (in Anlehnung an das jeweilige Landesrettungsdienstgesetz) ist die Anwesenheit eines Rettungssanitäters und einer zweiten Person als Assistenzpersonal mit medizinischer Fachausbildung (medizinischer Fachangestellter, Gesundheits-/Krankenpflegekraft; Betriebssanitäter, Rettungssanitäter, Sanitätshelfer bzw. Einsatzsanitäter) sicherzustellen.

[...]

Deutsche Reiterliche Vereinigung (FN)
Bereich Sport / Abteilung Turniersport